

# Deutscher Corporate Governance Kodex

## Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrates der amalphi ag für das Jahr 2015

Vorstand und Aufsichtsrat der amalphi ag befürworten ausdrücklich die im Deutschen Corporate Governance Kodex zusammengefassten Empfehlungen für eine transparente Unternehmensleitung und -überwachung.

### **Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat der amalphi ag arbeiten zum Wohle des Unternehmens, für seinen Bestand und nachhaltige Wertschöpfung eng zusammen. Der Aufsichtsrat ist als Kontroll- und Beratungsgremium in alle bedeutenden Entscheidungen eingebunden. Genehmigungspflichtige Geschäfte sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgeschrieben und bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat hat zudem die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands festgelegt.

### **Entsprechungserklärung gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Aktiengesellschaften sind nach § 161 Aktiengesetz verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird. Wurden oder werden Empfehlungen nicht angewendet, so ist zu begründen, warum von der Empfehlung abgewichen worden ist bzw. wird.

Auf ihrer AR-Sitzung am 15. April 2015 haben Vorstand und Aufsichtsrat der amalphi ag diese Entsprechungserklärung verabschiedet. Sie bezieht sich sowohl für das Geschäftsjahr 2014 als auch für das laufende Geschäftsjahr 2015 auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 24. Juni 2014, die am 30. September 2014 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Dies vorausgeschickt, erklären Vorstand und Aufsichtsrat der amalphi ag gemäß § 161 Aktiengesetz:

Die amalphi ag entsprach bzw. entspricht den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen:

#### **Zu Ziffer 3.8 Absatz 3**

*" In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden."*

Begründung:

Die amalphi ag ist grundsätzlich nicht der Auffassung, dass das Engagement und die Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrates ihre Aufgaben wahrnehmen, durch Vereinbarung eines Selbsthalts verbessert werden. Die bestehende D&O-Versicherungen für Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der amalphi ag sehen daher in Abweichung von Ziff. 3.8 Absatz 3 des Kodex keinen Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtsrates vor.

Eine Ungleichbehandlung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf den Selbstbehalt ist aus Sicht der Gesellschaft aufgrund der unterschiedlichen Funktionen sachlich gerechtfertigt. Der Gesetzgeber hat eine solche Differenzierung akzeptiert, da er vergleichbare Regelungen wie zum Selbsthalt bei Vorstandsmitgliedern für Aufsichtsräte nicht vorgesehen hat.

#### **Zu Ziffer 4.2.1**

*" Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben."*

Begründung:

Der Vorstand der amalphi ag besteht nur aus einer Person. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind der Überzeugung, dass aufgrund der Größe und der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens ein Ein-Personen-Vorstand ausreichend ist. Durch intensive Abstimmungen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat ist eine ausreichende Kontrolle und Überwachung von Vorstandsentscheidungen gegeben. Sollte sich die wirtschaftliche Situation weiter verbessern, wird die Haltung zu dieser Empfehlung überdacht.

#### **Zu Ziffer 4.2.3 Absatz 2, Satz 3**

*" Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben."*

Begründung:

Vorstand und Aufsichtsrat vertreten die Auffassung, dass durch die derzeitige Regelung einer jährlich zu verhandelnden variablen Komponente, die Interessen beider Vertragsparteien am flexibelsten an die momentane wirtschaftliche Situation der Gesellschaft angepasst werden kann.

#### **Zu Ziffer 4.2.3 Absatz 4**

*" Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten."*

Begründung:

Der Vertrag mit dem Alleinvorstand enthält keine Regelungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit. D.h., die Empfehlung zum Abfindungs-Cap wird nicht eingehalten, die Begrenzung auf die Höhe der Restlaufzeit ergibt sich zwangsläufig. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass durch die Nichtanwendung dieser Empfehlung mit einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit flexibler und verursachungsgerechter umgegangen werden kann.

#### **Zu Ziffer 4.2.3 Absatz 6**

*" Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Veränderung informieren."*

Begründung:

Die Notwendigkeit zur Umsetzung dieser Empfehlung war bisher nicht gegeben, da der Vorstand lediglich eine fixe Vergütung erhalten hat. Auf der Hauptversammlung 2015 wird der Aufsichtsratsvorsitzende über die Erweiterung des Vergütungssystems um eine variable Komponente informieren.

#### **Zu Ziffer 4.2.4**

*" Die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen, unter Namensnennung offengelegt."*

Begründung:

Auf die Angabe der Bezüge des Vorstands der Gesellschaft wird gemäß § 288 Abs. 1 HGB verzichtet.

#### **Zu Ziffer 5.1.2 Absatz 2, Satz 3**

*" Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden."*

Begründung:

Die Frage einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder hat sich für die Gesellschaft bisher nicht gestellt. Grundsätzlich ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass sich ein Vorstandsmitglied vor allem Linie durch persönliche, fachli-

che und soziale Kompetenz, Know-How und Erfahrung qualifiziert. Unter Umständen schränkt eine Altersgrenze die Auswahlmöglichkeiten des Aufsichtsrates unangemessen ein.

#### **Zu Ziffer 5.1.3**

*"Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben."*

Begründung:

Der Aufsichtsrat der amalphi ag besteht aus drei Mitgliedern, der gesetzlichen Mindestgröße. Die Frage einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat hat sich bisher nicht gestellt. Der Aufsichtsrat ist der Überzeugung, dass eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat die Arbeitsergebnisse des Aufsichtsrates nicht verbessern würde. Vor dem Hintergrund der Empfehlung des Kodex wird sich der Aufsichtsrat aber kurzfristig eine Geschäftsordnung geben.

#### **Zu Ziffer 5.3**

*"Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl der Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden."*

Begründung:

Der Aufsichtsrat der amalphi ag hat in der Vergangenheit keine Ausschüsse gebildet und wird auch in der Zukunft davon absehen. Der Aufsichtsrat der amalphi ag besteht seit Gründung satzungsgemäß lediglich aus drei Mitgliedern und sämtliche Aspekte der Aufsichtsratsarbeit werden im Gesamtaufichtsrat erörtert. Die Bildung von Ausschüssen würde die Arbeit in dem dreiköpfigen Aufsichtsrat verkomplizieren, da auch die (beschließenden) Ausschüsse mit mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern besetzt sein müssen. Die Empfehlung macht aus Sicht des Aufsichtsrates für ein Gremium mit drei Mitgliedern keinen Sinn.

#### **Zu Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3**

*"Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter ..... und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen."*

Begründung:

Die Amtszeit der aktuellen Mitglieder des Aufsichtsrates der amalphi ag endet zur Hauptversammlung 2018. Vor diesem Hintergrund bestand und besteht aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrates keine Notwendigkeit zur Festlegung konkreter Ziele hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Die derzeitige Zusammensetzung trägt der unternehmensspezifischen Situation sachgerecht und vollumfänglich Rechnung. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass über die Umsetzung dieser Empfehlung auf der Grundlage der spezifischen Unternehmenssituation aktuell im Vorfeld einer anstehenden Neuwahl entschieden werden soll.

#### **Zu Ziffer 5.4.3 Satz 3**

*"Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Aktionären bekannt gegeben werden."*

Begründung:

Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden ist eine innere Angelegenheit des Aufsichtsrates und obliegt diesem in eigener Verantwortung. Der Aufsichtsrat kann die Eignung der Kandidaten am besten einschätzen. Eine vorherige Bekanntgabe der Kandidaten für den Aufsichtsratsvorsitz ist nach Ansicht der Gesellschaft insbesondere vor diesem Hintergrund aber auf der Größe des Organs nicht sachgerecht.

#### **Zu Ziffer 5.4.6 Absatz 3**

*„Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Anhang oder Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.“*

Begründung:

Die amalphi ag verzichtet auf einen individualisierten Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder Lagebericht. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist in § 12 der Satzung geregelt. Sie erhalten ausschließlich eine feste Vergütung, wobei der Vorsitzende das zweifache und der stellvertretende Vorsitzende das 1,5-fache der Regelvergütung erhält. Die Anhebung der Grundvergütung auf € 7.500,- pro Jahr wurde auf der Hauptversammlung vom 11. Juli 2013 beschlossen. Die Bezüge der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder lassen sich somit unschwer ableiten. Ein individualisierter Ausweis bringt keinen Mehrwert.

**Zu Ziffer 7.1.2 Satz 4**

*„Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.“*

Begründung:

Die amalphi ag erkennt das Bedürfnis der Öffentlichkeit nach möglichst zeitnaher Information uneingeschränkt an. Im Hinblick auf die Zeiträume innerhalb derer eine Veröffentlichung von Geschäfts- und Zwischenberichten zu erfolgen hat, orientiert sich die Gesellschaft an den durch Gesetz und Börsensegment vorgegebenen Fristen. Generell versucht die Gesellschaft unter Abwägung der zeitlichen und finanziellen Ressourcen sich den Fristen der Empfehlung künftig zu nähern.

Frankfurt am Main, den 15. April 2015

**für den Aufsichtsrat:**

Peter Biewald  
Aufsichtsratsvorsitzender

**für den Vorstand:**

Siegfried Schmidt  
Vorstand